

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Hinweise zur Einleitung eines Verfahrens vor der Schiedsstelle gemäß § 36 PflBG, im Land Sachsen-Anhalt

I. Zuständigkeit

Der Schiedsstelle entscheidet über den Inhalt von Vereinbarungen, über die keine Einigung erzielt werden konnte.

II. Verfahren

Damit die Schiedsstelle in einer Angelegenheit entscheiden kann, müssen folgende Sachentscheidungs Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zum Pflegeberufegesetz unter folgender Anschrift zu stellen:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 36 PflBG
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg.

2. Im Antrag sind die Antragsgegner im Verfahren vor der Schiedsstelle mit ladungsfähiger Anschrift zu bezeichnen.

3. Der Antrag muss folgenden Inhalt haben:

- 3.1 In dem Antrag ist der Sachverhalt zu erläutern,
- 3.2 ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie
- 3.3 die Teile des beabsichtigten Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.
- 3.4 Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen.
- 3.5 Der Antrag muss von der antragstellenden Partei bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter oder von einem von ihr bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- 3.6 Eine entsprechende Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

4. Dem Antrag sollen **vier** Mehrfertigungen beigelegt sein.

III. Kosten des Schiedsverfahrens

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist kostenpflichtig.
2. Für das Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der § 12 Pflegeberufeschiedsstellenverordnung - PflBSchVO LSA erhoben.